

## **Bericht**

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten  
über eine  
Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 und 116a Abs. 6 B-VG zwischen  
dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg über die Bildung von  
Gemeindeverbänden, welchen Gemeinden beider Länder angehören**

[Landtagsdirektion: L-2015-44215/2-XXVII,  
miterledigt [Beilage 1419/2015](#)]

### **I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung**

1. Durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 60/2011 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeindeverbände mit verbandsangehörigen Gemeinden auch aus mehreren Bundesländern gebildet werden. Voraussetzung für die Bildung derartiger Ländergrenzen überschreitender Gemeindeverbände ist der Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den betreffenden Ländern.

Zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg soll nun ein solcher Gliedstaatsvertrag abgeschlossen werden, der die Bildung von Gemeindeverbänden, denen jeweils Gemeinden beider Länder angehören, auf Basis einer Vereinbarung zwischen diesen Gemeinden ermöglicht. Insbesondere soll damit dem Projekt der interkommunalen Betriebsansiedlung im Salzkammergut, an dem sechs oberösterreichische und zwei Salzburger Gemeinden in Form eines Vereins beteiligt sind, die Organisation als Gemeindeverband offen stehen.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

### **II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Vereinbarung werden weder dem Bund noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen; vielmehr ergeben sich für die Gemeinden durch

Ermöglichung grenzüberschreitender Gemeindeverbände und die dadurch verbundene Effizienzsteigerung jedenfalls eine Senkung ihrer Verwaltungskosten.

Lediglich für das Land Oberösterreich könnte mit einer geringfügigen Erhöhung der Verwaltungskosten zu rechnen sein, die sich im Wesentlichen aus der Aufsicht über solche Gemeindeverbände ergeben könnte. Diese zusätzlichen Verwaltungskosten sind jedoch im Vorhinein seriös nicht bezifferbar, da sie (ua.) davon abhängen, wie viele Gemeindeverbände gebildet werden und ob diese ihren Sitz in Salzburg oder tatsächlich in Oberösterreich haben.

### **III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

### **IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

### **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

### **VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **VII. Genehmigungspflicht**

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung auf eine Bindung im Bereich der Landesgesetzgebung gerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

**Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen "Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 und 116a B-VG Abs. 6 zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg über die Bildung von Gemeindeverbänden, welchen Gemeinden beider Länder angehören" gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG mit der aus der Subbeilage 2 ersichtlichen Begründung genehmigen.**

**Subbeilagen**

Linz, am 7. Mai 2015

**Stanek**  
Obmann

**ÖkR Ecker**  
Berichterstatler